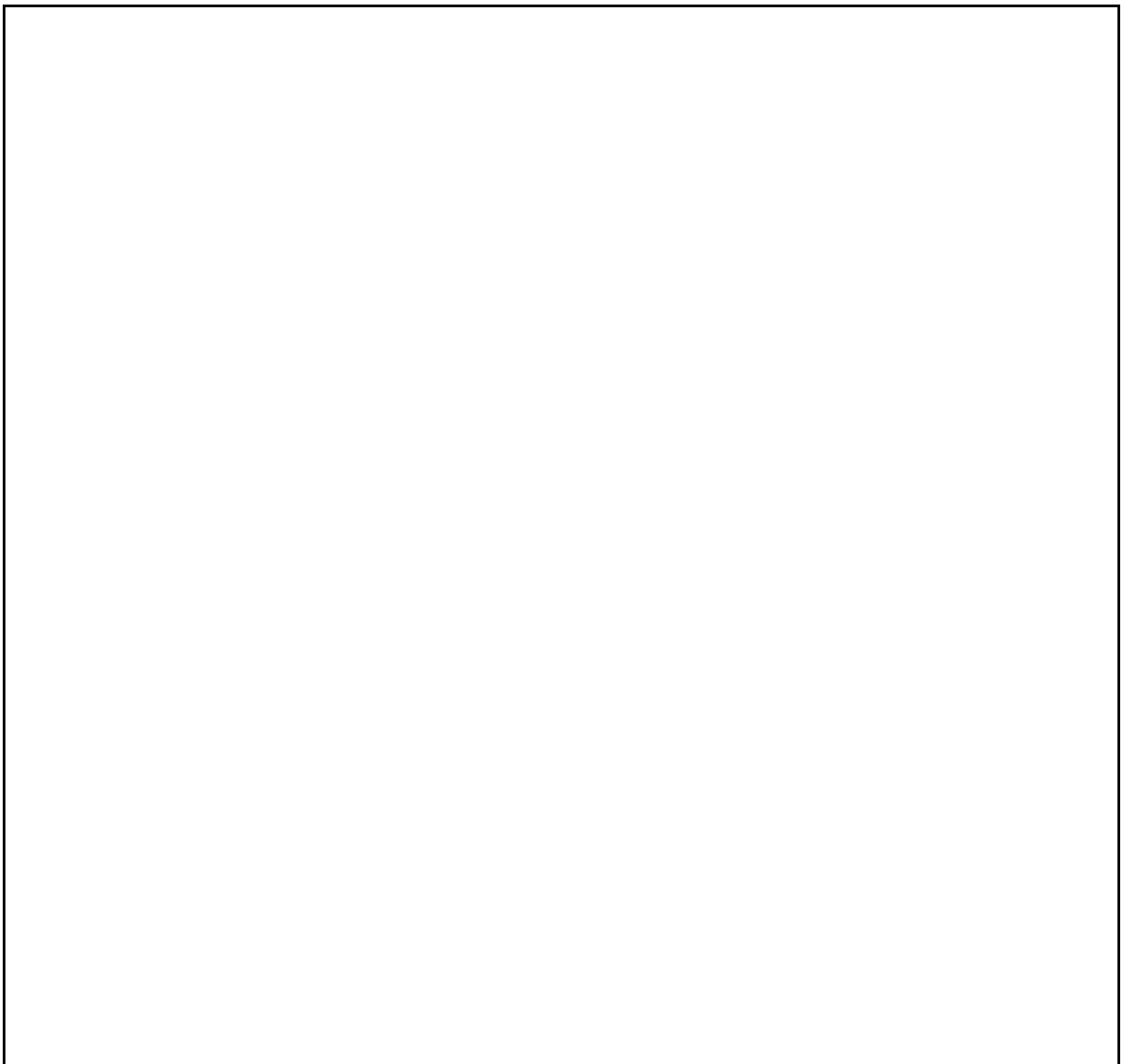


**Bericht über die Prüfungen
01.07. – 31.12.03**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Vorwort	2
2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.07. – 31.12.03	3
3. Controlling des Berichts über die Prüfungen im Zeitraum 01.01. – 30.06.03	27
4. Controlling des Berichts über die Prüfungen im Zeitraum 01.07. – 31.12.02	30

Ein nichtöffentlicher Berichtsteil wurde gesondert verfasst und dem berechtigten Personenkreis zugestellt.

1. Vorwort

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt, zeitnah über abgeschlossene Prüfungen zu berichten. Dies wird u. a. über Halbjahresberichte sichergestellt. Vorgelegt wird der Bericht über die abgeschlossenen Prüfungen im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2003.

Im vorgelegten Bericht sind die wesentlichen Prüfergebnisse wiedergegeben (Kurzberichte).

Die Kurzberichte sind wie folgt in dem Halbjahresbericht aufgenommen:

- Prüfungen nach der jährlichen Prüfplanung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer
 - Sonderprüfaufträge
 - Anlassbedingte Prüfungen
- (in der Reihenfolge ihrer Fertigstellung)

Ein Kurzbericht erscheint so lange in der Berichterstattung, bis das jeweilige Ausräumungsverfahren abgeschlossen ist (Controlling).

Der Bericht über die Prüfung des städtischen Fuhrparks ist in Langfassung in den Halbjahresbericht aufgenommen, weil eine Kurzfassung der umfangreichen Stellungnahme der geprüften Leistungseinheit nicht gerecht würde.

Die im letzten Halbjahresbericht beschriebene beratende Tätigkeit des RPA wurde auch weiterhin in gleich intensiver Weise fortgesetzt.

Peter Kobelt

Hinweise:

Der Berichtsstand ist der 16.01.2004.

Soweit im Einzelfall ein späterer Sachstand wiedergegeben ist, ergibt sich dies aus dem jeweiligen Kurzbericht.

Eine Darstellung der Ergebnisse der Vergabevorprüfungen im Jahr 2003 erfolgt in einer gesonderten Vorlage (VO 2549/04).

2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.07. – 31.12.03 Öffentlicher Teil

Lfd. Nr.	Berichtsdatum	Titel	im RP-Ausschuss / Sonstiges
17/03	02.07.03	Prüfung des Jahresabschlusses 2002 des Tierschutzvereins Wuppertal e. V. für den Bereich „Tierheim“	
22/03	25.08.03	Bericht über die Prüfung der Vertragsabwicklung mit der GESA zu deren Aktivitäten bei der Sperrmüll Wuppertal	
23/03	19.09.03	Prüfung ausgewählter Einnahmen und Ausgaben des Kultursekretariats NRW und des Projekts „Meeting Neuer Tanz“ 2001	
24/03	07.10.03	Bericht über die Prüfung der Betriebsabrechnung des Chemischen Untersuchungsinstitutes Bergisches Land (CHU) für den Verwaltungshaushalt 2002	
27/03	08.12.03	Bericht über die Prüfung der Förderung von Sportbauvorhaben, Sportveranstaltungen und Werbeausgaben	
28/03	11.12.03	Bericht über die Prüfung von Geschäftsprozessen	
29/03	11.12.03	Prüfung des Tankstellenbetriebs beim Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)	
30/03	16.12.03	Prüfung der Betriebskostenzuschüsse an Träger integrativer Tageseinrichtungen für Kinder	
31/03	17.12.03	Bericht über die Prüfung „Beauftragung von Sofortmaßnahmen zur Schadstoffsanierung“	
34/03	18.12.03	Prüfung der Förderung der Spielgruppen von Trägern der freien Jugendhilfe	
36/03	30.12.03	Bericht über die Prüfung von Schulgeldermäßigungen an der Bergischen Musikschule im Schuljahr 2003/2004	
37/03	30.12.03	Bericht über die Prüfung der Berücksichtigung von Skontoabzug bei Leistungen nach der VOL/A im Stadtbetrieb 402	

002.101



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 17/03

Bericht vom: 02.07.03

Prüfung des Jahresabschlusses 2002 des Tierschutzvereins Wuppertal e. V. für den Bereich „Tierheim“

Grundlage der Prüfung ist § 8 des Vertrages zwischen dem Tierschutzverein Wuppertal e. V. und der Stadt Wuppertal vom 15.01.1991, welcher rückwirkend vom 01.01.1990 an gilt. Nach § 7 dieses Vertrages übernimmt die Stadt die nachgewiesenen, nicht gedeckten Aufwendungen des Tierheimes (Anmerkung: für die Aufnahme von Fundtieren als öffentliche Aufgabe), soweit sie im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind.

Ressort 302 ist für die Gewährung des Zuschusses zuständig.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte am 12.06.03 im Beisein eines Mitarbeiters des Ressorts 302 in den Räumen des Tierschutzvereins Wuppertal e. V.</p> <p>Nach Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für 2002 ergab sich unter Berücksichtigung einer vertraglich noch zu leistenden Mietausfallentschädigung eine Nachzahlung.</p>	<p>Der Nachzahlungsbetrag wurde mit Verfügung vom 23.10.03 an den Tierschutzverein Wuppertal e.V. überwiesen.</p>

002.201



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 22/03

Bericht vom: 26.08.03

Bericht über die Prüfung der Vertragsabwicklung mit der GESA zu deren Aktivitäten bei der Sperrmüllabfuhr in Wuppertal

Die Prüfung erstreckte sich zu einem erheblichen Teil auf Geschäftsabläufe bei der GESA. Da dem RPA in den diesen Aktivitäten zu Grunde liegenden Verträgen keinerlei Prüfrechte eingeräumt worden sind, konnte diese Prüfung nur auf Grund der freiwilligen Mitarbeit der GESA durchgeführt werden.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B 1 Die vorhandenen Möglichkeiten zur Prüfung der Rechnungen der GESA wurden nicht konsequent genutzt</p> <p>A Es sollte eine Vereinbarung mit der GESA getroffen werden, die es 103.24 ermöglicht, Rechnungen und ihr Zustandekommen an Hand der dortigen Unterlagen zu überprüfen.</p> <p>B 2 Die in § 3 der Verträge vereinbarte Erstellung eines schriftlichen jährlichen Nachweises über Menge, Herkunft und Verbleib aller recycelten Stoffe ist durch die GESA nicht erfolgt und von der Stadt nicht eingefordert worden.</p>	<p>Das R 103 weist darauf hin, dass die Beanstandung insofern auf Missverständnissen beruhe, als die zuständige Sachbearbeiterin nicht nur 1 oder 2 Mal, sondern in Zeitabständen von ca. 3 Monaten die Zusammenfassung der Materialzugänge aus den Urbelegen in den Materialeingangsformularen stichprobenartig geprüft habe.</p> <p>Unabhängig von der Klärung dieser Frage ist festzustellen, dass mit den im R 103 bisher durchgeführten Prüfungen die vom RPA aufgedeckten Probleme nicht erkannt worden sind.</p> <p>Ein entsprechendes Verfahren wurde vereinbart. Weitere Einzelheiten werden unter Ziffer 7 des Prüfberichtes sowie in der Stellungnahme des R 103 dargestellt.</p> <p>Das R 103 hat plausibel deutlich gemacht, dass diese Unterlagen dort vorliegen, aber auf Grund bestimmter Zusammenhänge in einem anderen Vorgang abgelegt und daher dem RPA unbeabsichtigt während der Prüfung nicht zugänglich gemacht wurden. Die Beanstandung ist damit ausgeräumt.</p>

002.117



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 23/03

Bericht vom: 19.09.03

Prüfung ausgewählter Einnahmen und Ausgaben des Kultursekretariats NRW und des Projekts „Meeting Neuer Tanz“ 2001

Der aufgrund der Prüfplanung erstellte Bericht setzt sich mit den Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2001 für die Geschäftsstelle des Kultursekretariats NRW sowie den Einnahmen und Ausgaben des vom Kultursekretariat veranstalteten Projekts „Meeting Neuer Tanz“ 2001 auseinander.

Zum Berichtsentwurf ist eine Stellungnahme des GB 2.2 eingegangen, der eine ausführliche schriftliche Äußerung des Leiters des Kultursekretariats nebst Anlagen beigefügt ist. Beide Stellungnahmen wurden in den endgültigen Prüfbericht eingearbeitet. Gegenüber dem Berichtsentwurf hat das RPA eine Beanstandung zurückgenommen. Die im Rahmen dieser Prüfung vom RPA dargelegten Einsparungsmöglichkeiten wurden von der Sekretariatsgeschäftsstelle im Wesentlichen zurückgewiesen.

Im Prüfbericht werden etliche Ausgabepositionen vom RPA kritisch behandelt, ohne dass hierzu Beanstandungen, Anregungen oder Hinweise ausgesprochen wurden. Die Leitung des Kultursekretariats erachtet diese Ausgaben hingegen grundsätzlich für gerechtfertigt. Im Hinblick auf Einzelheiten wird auf die Langfassung des Berichts verwiesen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Der Sekretariatsleiter hat mehrfach Verträge mit einer Werthöhe von über 20 TDM alleine unterschrieben, ohne dazu ermächtigt worden zu sein.</p> <p>B/1 Ausgewählte Honorarverträge dürfen vom Leiter des Sekretariats nicht alleine unterschrieben werden.</p>	<p>Die GBL 2.2 teilt mit, dass zukünftig entsprechende Verträge durch einen Sekretariatsbediensteten mitgezeichnet werden.</p> <p>Lt. Sekretariatsleitung müsse zwischen Honorarverträgen mit Mitarbeitern einerseits und andererseits Honorarverträgen für Künstler und Künstlergruppen sowie Verträgen für deren Technik, Reisekosten und Unterbringung innerhalb beschlossener Projekte unterschieden werden. Selbstverständlich sei bei diesen der Geschäftsführer und Leiter des Kultursekretariats allein unterschreibungsrechtlich im Zuge der Projektabwicklung.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/2 Vereinbarungen mit Honorarkräften über die Erbringung zusätzlicher Leistungen sind schriftlich abzufassen.</p> <p>H/1 Erbrachte Leistungen müssen - vor allem im Interesse der die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tragenden Städte – ausreichend nachvollziehbar sein. Die mit einer Honorarkraft getroffenen Vereinbarungen sind offen gestaltet und kaum messbar bzw. kontrollierbar. Die von Honorarkräften zu erbringenden Arbeitsergebnisse sollten im Vertragstext eindeutiger formuliert werden.</p> <p>B/3 Trinkgelder und Entnahmen aus einer Hotel-Minibar rechnen nicht zu den erstattungsfähigen Ausgaben.</p> <p>B/4 Zu erstattende Reisekosten wurden nicht richtig ermittelt.</p> <p>B/5 Reisekosten wurden erstattet, obwohl die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 3 Abs. 6 LRKG verstrichen war.</p>	<p>Nach Auffassung des RPA spielt es hinsichtlich der Unterschriftsermächtigung keine Rolle, ob es sich um Geschäfte innerhalb beschlossener Projekte oder um sonstige Angelegenheiten handelt.</p> <p>Von der GBL 2.2 wurde der Sekretariatsgeschäftsführer zur künftigen Beachtung aufgefordert.</p> <p>Für diesen Hinweis fehlt der Sekretariatsgeschäftsführung das Verständnis.</p> <p>Von der Sekretariatsgeschäftsführung wird die RPA-Auffassung zu Trinkgeldern nicht geteilt. Die Minibarentnahmen seien zulässige Bewirtungsausgaben für Mitglieder eines Jury gewesen. Das RPA bleibt bei seiner Meinung.</p> <p>Vom Kultursekretariat werden einige („wenige und äußerst geringfügige“) Rechenfehler zugegeben; sie würden sich allerdings im Ergebnis zwischen Plus und Minus ausgleichen. Seitens der Rechnungsprüfung ist hierzu anzumerken, dass ein eventueller rechnerischer Ausgleich nichts an der Fehlerhaftigkeit einzelner Berechnungen ändert.</p> <p>Gemäß Stellungnahme des Kultursekretariats wurden die Fristüberschreitungen eines Mitarbeiters von der Sekretariatsgeschäftsführung akzeptiert. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Regelung, die durch die Sekretariatsleitung nicht außer Kraft gesetzt werden darf.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>H/2 Anträge von freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Erstattung von Reisekosten sollten frühzeitig gestellt werden, damit die Ausgaben in der Regel aus dem Budget des Jahres gezahlt werden können, in dem die Reise stattfand.</p> <p>H/3 Angaben über gefahrene Wegstrecken sind bei der Berechnung der Entschädigung für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zu prüfen.</p> <p>Zahlreiche Belege genügen nicht den Anforderungen an eine ausreichende Dokumentation der Bewirtungsausgaben.</p> <p>H/4 Eine Erstattung von Bewirtungsspesen kommt dann in Betracht, wenn die einzelnen in Anspruch genommenen Leistungen und die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt sind.</p> <p>A/1 Angesichts der zahlreichen und wiederholt festgestellten Mängel regt das RPA eine organisatorische Prüfung mit der Fragestellung an, ob durch eine Übertragung der Berechnungen über Reisekostenerstattungen nebst Erstattungen der Bewirtungsausgaben auf das regelmäßig zuständige Personalressort eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglicht werden kann.</p>	<p>Nach Mitteilung des Sekretariats seien späte Abrechnungen zulässig, solange die Geschäftsführung keine zusätzlichen Auflagen vorgebe und sich auf Ermahnungen beschränke.</p> <p>Die Sekretariatsgeschäftsführung betont die Erschwernisse ungewöhnlicher und unbequemer Arbeits- und Reisezeiten einschließlich vieler - Hotelkosten sparender - nächtlicher Rückreisen. Die erwähnten Angaben einer Mitarbeiterin seien glaubhaft und so korrekt wie im Ergebnis Kosten sparend gewesen. Das RPA hält an seinem Hinweis fest.</p> <p>Bei den monierten Rechnungen handele es sich nach Angaben des Kultursekretariats um Jury-Sitzungen, die von einem Mitarbeiter betreut und zur Erstattung eingereicht worden seien. Das RPA erachtet seinen Hinweis nach wie vor für berechtigt.</p> <p>Die GBL 2.2 teilt die Anregung des RPA, Reisekostenabrechnungen auf das Personalressort zu übertragen (gleichzeitig Stellungnahme zu B/3, B/4 und B/5). Mit dem Personalressort wurde zwischenzeitlich folgendes Vorgehen vereinbart: R 404 nimmt ab 1. September 2003 die Berechnung der Erstattungsbeträge sowohl für die städtischen Beschäftigten als auch die Honorarkräfte vor. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit der übrigen Verwaltung gewährleistet. Anschließend wird die Auszahlung der Erstattungsbeträge von der</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/6 Bei der Auftragsvergabe sind die Vergabebestimmungen zu beachten.</p> <p>H/5 Zahlungsfristen sind auszunutzen.</p> <p>H/6 Barauszahlungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.</p>	<p>Geschäftsstelle des Kultursekretariats vorgenommen. Die Abrechnung der Bewirtungsausgaben verbleibt beim Sekretariat.</p> <p>Vom Kultursekretariat wird die RPA-Anregung schon deshalb zurückgewiesen, weil sie die nachweislich krasse Fehlerhaftigkeit im Entwurf des Prüfberichts zur Voraussetzung nehme. Das RPA verkenne darüber hinaus leichtfertig die breite, landesweite und überregionale Arbeitspraxis, ihre Differenziertheit und fachliche Eigenart.</p> <p>Die GBL teilt mit, dass die Sekretariatsgeschäftsführung zukünftig auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen und die Einbindung der städtischen Vergabestelle zu achten habe.</p> <p>Von Seiten der Leitung des Kultursekretariats wird argumentiert, dass sämtliche Vorgänge, die eine Beachtung der Vergabeordnung notwendig machten, einem Mitarbeiter zuzuordnen seien. Des Öfteren sei es bei Versäumnissen und Nachlässigkeiten auch zu Ermahnungen durch die Sekretariatsleitung gekommen.</p> <p>Nach Mitteilung der Sekretariatsleitung würden zur Vermeidung von Versäumnissen und Mahnungen Rechnungen in aller Regel tatsächlich nach Eingang bezahlt.</p> <p>Die Sekretariatsgeschäftsstelle teilt mit, dass Barauszahlungen nach Möglichkeit vermieden werden. Sie sparten gelegentlich Zeit, würden andererseits von Künstlern vor Auftritt häufig erwartet und seien bei studentischen Hilfskräften manchmal ein Gebot der Fürsorge. Nach Ermittlungen des RPA handelt es sich nicht um Einzelfälle; der Hinweis wird nach wie vor für begründet erach-</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>H/7 Die Regelung in Erläuterung Nr. 7 zu § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG, wonach Fahrkosten grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen sind, sollte auch für freiberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend gelten.</p> <p>Das Kultursekretariat hat für drei Bedienstete besondere Haftpflichtversicherungen und für die Technikausstattung eine Elektronikversicherung abgeschlossen. Diese Versicherungen sind nach Auffassung des RPA nicht zwingend erforderlich.</p> <p>A/2 Die vom Kultursekretariat abgeschlossenen Versicherungen sollten im Hinblick auf eine mögliche Kündigung überprüft werden.</p> <p>A/3 Über die Abwicklung von Auftragsvergaben sollte mit der Zentralen Vergabestelle gesprochen werden.</p>	<p>tet.</p> <p>Von der Sekretariatsleitung wird dargelegt, dass bei der Nutzung der billigsten Reisemöglichkeit auf die Vorlage der Einzelnachweise verzichtet werde, denn es stünde den Kräften selbstverständlich frei, sich für andere Beförderungsmöglichkeiten zu entscheiden (z.B. Auto), sofern sie die Mehrkosten selbst tragen. Da die in Rede stehende Mitarbeiterin aus Bonn die günstigste Reisemöglichkeit gewählt habe, sei ein Einzelnachweis entbehrlich.</p> <p>Nach Auffassung der Rechnungsprüfung hätte die betreffende Person für ihre Reisen zwischen Bonn und Wuppertal durchaus eine preiswertere Reisemöglichkeit nutzen können. Dieses Beispiel belegt die Berechtigung dieses Hinweises.</p> <p>Gemäß einer zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahme des Kommunalen Schadenausgleichs westdeutscher Städte gilt für die Mitarbeiter/-innen des Sekretariats, die bei der Stadt Wuppertal beschäftigt sind, der übliche Haftpflichtdeckungsschutz im Rahmen der Grundsätze für die Verrechnungsstelle Haftpflicht. Mithin besteht für zusätzliche Haftpflichtversicherungen keine Notwendigkeit.</p> <p>Von Seiten der Sekretariatsleitung wird auf die so rege wie gute Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle und der RPA-Vergabevorprüfung hingewiesen. Dagegen ziele die Anregung des Prüfers an der Arbeitspraxis wie an Möglichkeiten zur Einsparung sachfremd vorbei.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen

002.105



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 24/03

Bericht vom: 07.10.03

Bericht über die Prüfung der Betriebsabrechnung des Chemischen Untersuchungsinstituts Bergisches Land (CHU) für den Verwaltungshaushalt 2002

Im Rahmen der Prüfplanung wurde geprüft, ob die Betriebsabrechnung für das Jahr 2003 zutreffend durchgeführt wurde.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>A Die Verrechnungen mit dem R 302 sollten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten vorgenommen werden.</p> <p>B/W Es wurden unzutreffende Einwohnerzahlen für die Berechnung der Umlagen verwandt.</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen.</p> <p>Die Umlage wurde korrigiert; zukünftig werden die Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zu Grunde gelegt.</p>

002.112



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 27/03

Bericht vom: 08.12.03

Bericht über die Prüfung der Förderung von Sportbauvorhaben, Sportveranstaltungen und Werbeausgaben.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der Zuschüsse für investive Maßnahmen, Sportveranstaltungen und Werbeausgaben für die Jahre 2002 - 2003. Sie war Bestandteil der Jahresprüfplanung für 2003.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Zuschuss an die DLRG Wuppertal zur Errichtung eines Vereinsheimes in Höhe von 360.000 DM (184.065,08 €)</p> <p>B/1 Der Bewilligung des Zuschusses mangelte es an der notwendigen Nachvollziehbarkeit.</p> <p>B/2 Die Höhe der ausgezahlten Zuschüsse lag über den von den Vereinen beantragten Mitteln.</p> <p>B/3 Fahrkostenzuschuss wurde aus der falschen Haushaltsstelle gezahlt.</p> <p>B/4 Es wurde ein überhöhter Zuschuss gewährt.</p>	<p>Die Beanstandung wurde mit der Stellungnahme des SB 209 vom 01.12.2003 ausgeräumt.</p> <p>SB 209 bezieht sich hier auf einen handschriftlichen Vermerk des stellvertretenden Stadtbetriebsleiters, Herrn Keller, vom 10.03.2000 über die Zustimmung des Kämmersers. Erwähnenswert ist hier jedoch, dass Herr StD Dr. Slawig noch in der Verwaltungsvorstandssitzung am 20.03.2003 laut Niederschrift seine geltend gemachten Bedenken, die sich insbesondere auf die Höhe des Zuschusses (50%) beziehen, erläutert hat: „Hier habe er aus grundsätzlichen Erwägungen Vorbehalte“.</p> <p>Die Beanstandung wurde anerkannt.</p> <p>Die Beanstandung wurde anerkannt.</p> <p>Die Beanstandung wurde anerkannt.</p>

002.215



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 28/03

Bericht vom: 11.12.03

Bericht über die Prüfung von Geschäftsprozessen

Im Prüfungszeitraum 01.01. – 23.10.03 erhielt das RPA von der Anordnungsrevision der Stadtkasse (R 403.34) wiederholt Kassenanordnungen, zu denen der erforderliche Vorprüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes fehlte. Dies veranlasste das RPA zu prüfen, inwieweit diese Vorgänge einer Vorprüfung durch das RPA bedurften sowie die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen beigelegt waren. Ebenso wurde die Ordnungsmäßigkeit des verwaltungsinternen Umlaufs der Rechnungsunterlagen (Postweg) vom anordnenden Ressort „Straßen und Verkehr“ (R 104) bis zur Stadtkasse geprüft.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/1 Gegen die Rechnungsprüfungsordnung wurde verstoßen.</p> <p>Trotz der Verwendung eines „Laufzettels für Kassenanordnungen“ gingen <u>einerseits</u> der Stadtkasse im Prüfungszeitraum wiederholt Auszahlungsanordnungen mit begründenden Unterlagen zu, ohne dass diese vorab dem RPA zur vorgeschriebenen Vorprüfung vorlagen. Die Anordnungsrevision der Stadtkasse reichte diese Vorgänge an das RPA und ermöglichte somit erst eine Vorprüfung. <u>Andererseits</u> übersandte die Stadtkasse dem RPA Auszahlungsanordnungen mit Belegen selbst dann, wenn diese Vorgänge definitiv einer Vorprüfung durch das RPA nicht bedurften. Besagte Unterlagen wurden nach Sichtung durch das RPA ungeprüft an die Stadtkasse zurückgesandt.</p> <p>Beide Verfahrensabläufe verstoßen gegen die geltende Rechnungsprüfungsordnung. Offensichtlich bestanden und bestehen auch weiterhin im Prozessablauf Schwachstellen, die zu vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung von Zahlungen, bis hin zur Überschreitung der Skontofrist und Skontoverlust, führ(t)en.</p> <p>Zur Vermeidung von Irrläufern empfahl das RPA mit Einzelprüfberichten das unbürokratische Anbringen von handschriftlichen Ver-</p>	<p>Ressort 104 äußert sich mit Stellungnahme vom 27.11.03 sinngemäß u.a.:</p> <p>Der Laufzettel dient der Verfahrenssicherheit und –beschleunigung, aber auch der Dokumentation über den Lauf eines Vorgangs. Verlassen die Unterlagen den Einflussbereich von R 104, liegt das Weitere zunächst bei Ressort „Allgemeine Dienste, Abt. Infrastruktur“ (R 401.1).</p> <p>Bei den aufgezeigten Fällen handelt es sich offenbar vorwiegend um SAP-Startprobleme. Hieraus Beanstandungen an R 104 zu formulieren, verfehlt den eigentlichen Zweck von „Beanstandungen“.</p> <p>Das RPA bleibt dabei, dass lt. RPO die anordnenden Fachdienststellen dafür verantwortlich sind, den Durchlauf von Rechnungsunterlagen so zu steuern, dass das RPA seine Prüfverpflichtung uneingeschränkt wahrnehmen kann.</p> <p>Das Fachressort 104 lehnt eine handschriftliche Eintragung in automatisierten SAP-Kassenanordnungen auch weiter-</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>merken zur Art der Rechnung auf der Anordnung.</p>	<p>hin ab.</p>
<p>Die weitere Verwendung eines Laufzettels ist nur bei einer gesicherten Rückführung an die anordnenden Fachdienststellen sinnvoll.</p>	<p>Derzeit wird der Laufzettel jedoch in den Kassenunterlagen archiviert oder bereits im Vorfeld entsorgt.</p>
<p>B/2 Die Zahlungsanordnungen ermöglichen keine oder nur eine eingeschränkte Zuordnung hinsichtlich Zahlungsart, Auftragschreiben und Bauvorhaben.</p>	
<p>Einzelne Sachbearbeiter(innen) nehmen bei der Bearbeitung von Auszahlungsanordnungen nach eigenem Ermessen im SAP R/3-System bereits Eintragungen zum Rechnungstyp, dem Bauvorhaben und dem Auftrag vor. Andere Sachbearbeiter(innen) verzichte(te)n hierauf. Das Fehlen dieser Daten verhindert im Nachgang eine Zuordnung der Zahlungsanordnungen <u>zu konkreten</u> Bauvorhaben. Ebenso ist ein <u>objektbezogener Mittelabfluss</u> nicht nachzuvollziehen. Derzeit ist auch eine Auftragsverwaltung im SAP R/3-System nicht abrufbar.</p>	<p>R 104 führt hierzu mit Stellungnahme vom 27.11.03 aus:</p> <p>Auch hier handelt es sich um temporäre SAP-Probleme. R 104 wird zukünftig die zusätzlichen Einträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Art der Zahlung • zum einzelnen Bauvorhaben • zum Auftragschreiben • zur Auftragsnummer <p>nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten vornehmen (CCC-Zusage vom 14.10.03).</p>
<p>A/1 Das RPA regt für Prüfungen im Zahlungsverkehr, im Sinne einer transparenten Mittelbewirtschaftung sowie in Anbetracht einer Abrechnungsbegleitung / Budgetverantwortung an, künftig im SAP R/3-Bewirtschaftungssystem den Typ der Zahlung, die Nr. des Auftragschreibens und namentlich das Bauvorhaben (falls nicht bereits unter „Langtext zur Mittelbindung“ erwähnt) zu vermerken, um so eine erhebliche Verbesserung in den Auswertungsmöglichkeiten mit SA R/3 zu sichern.</p>	<p>Das RPA informierte vorab das Customer Competence Center (CCC), Herrn Schikora (400.1) am 14.10.03 über die Gesamtproblematik. Das CCC wird gemeinsam mit dem RPA, unter Einbindung der zuständigen Stellen, über Umfang und Verfahren der für erforderlich gehaltenen Dateneinpflege in SAP R/3 entscheiden. Denkbar wäre die Erarbeitung einer Arbeitsanleitung sowie deren konzernweite Veröffentlichung mit Userbrief.</p>
<p>B/3 Für die Visaprüfung benötigte Unterlagen fehlten.</p>	
<p>Zu mehreren Auszahlungsanordnungen</p>	<p>Das Fachressort 104 sichert mit Stel-</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>waren rechnungsbegründende Unterlagen, die dem RPA eine Prüfung des Auszahlungsbetrages ermöglicht hätten, nicht beigefügt. Sie</p> <p>wurden entweder fermündlich vom RPA nachgefordert oder aber der Vorgang zur Komplettierung an die Fachabteilung zurückgereicht.</p> <p>Hieraus entstehenden zusätzlichen Forderungen hat die Fachdienststelle zu vertreten.</p>	<p>lungnahme eine Verfügbarkeit der für die Visakontrolle von Auszahlungsanordnungen benötigten Unterlagen nach</p> <p>menschlichem Ermessen zu.</p> <p>Anmerkung: Das Projektteam SAP (GB 400.1) äußert sich mit Schreiben vom 10.12.03 zur Gesamtproblematik und bestätigt inhaltlich die Prüfungsfeststellungen des RPA. Das CCC unterstützt nachhaltig die Vorstellungen des RPA zum weiteren Vorgehen und steht für entsprechende Abstimmungsgespräche gerne zur Verfügung.</p>

002.118



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 29/03

Bericht vom 11.12.03

Prüfung des Tankstellenbetriebs beim Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Tankstelle beim ESW wird im Selbst-tankbetrieb rationell betrieben. Durch Sicherungsmaßnahmen und Plausibilitäten ist die Anlage ausreichend gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>In der Betriebsabrechnung weist die Kostenstelle Tankstelle Überschüsse aus.</p> <p>Der Abgabepreis liegt etwa in Höhe der Marktpreise an externen Tankstellen. Als Vorteil für die am Klingelholl stationierten Fahrzeuge ist die räumliche Nähe zu nennen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Bericht genannten Beanstandungen, Anregungen und Hinweise ist eine ordnungsgemäße Abwicklung des Tankstellenbetriebs gegeben.</p> <p>H1 : Wegen der besseren Übersicht wird empfohlen, zu den Bestellungen einen tabellarischen Angebotsspiegel zu erstellen.</p> <p>B1 : Die Regelungen über Unterschriftsbefugnisse wurden z.T. nicht eingehalten.</p> <p>B2 : Aufträge zur Treibstoffbestellung wurden z.T. gesplittet.</p> <p>Die Bestellungen haben z.T. einen Wert, bei dem der für den ESW zuständige Beigeordnete den Auftrag gemeinsam mit dem Werkleiter unterschreiben müsste. Die vom zuständigen Mitarbeiter geschilderten organisatorischen Probleme bei den derzeitigen Unterschriftregelungen sind nachvollziehbar. Es wird empfohlen, die Regelungen dem prakti-</p>	<p>Die Beanstandungen wurden anerkannt. Die Unterschriftenregelung ist inzwischen modifiziert worden.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>schen Erfordernissen anzupassen.</p> <p>B3 : Bei der Umstellung des Tanklagers im Jahr 2000 wurde durch falsche Ausgangswerte ein zu hoher buchmäßiger Bestand ermittelt. Dies führte beim Jahresabschluss 2000 zu einer Inventurdifferenz, die das Ergebnis unzutreffend belastete.</p> <p>Bis Anfang 2000 wurden organisatorisch und buchmäßig zwei Tanklager geführt, ein Lager mit Bruttowerten und ein Lager mit Nettowerten. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Treibstoffabgabe z.T. umsatzsteuerpflichtig an Dritte erfolgt, z.T. als Eigenverbrauch zu sehen ist. Diese Unterscheidung wurde 2000 aufgegeben. Der Anfangslagerbestand wurde nicht im Wege einer Bestandsaufnahme, sondern durch Fortschreibung der Buchwerte aus 1999 ermittelt. Der zu hohe Anfangsbestand führte am Jahresende 2000 zu einer Inventurdifferenz, die als Aufwand bei der Kostenstelle Tankstelle verbucht wurde.</p> <p>H2 : Es wird empfohlen, die Inventuraufzeichnungen mit Hilfe eines Vordrucks eindeutiger zu dokumentieren.</p> <p>H3 : Bei einer Inventur sollten die Soll-Daten dem Aufnehmenden nicht bekannt sein.</p> <p>A1 : Es wird empfohlen, den Zuschlagsatz für städtische und eigene Fahrzeuge auf 26% zu reduzieren.</p> <p>Bei allen Treibstoffeinkäufen wird ein Vorsteuerabzug geltend gemacht. Auf Treibstoffabgaben wird ein Zuschlag auf den Nettowarenwert von 27,6% erhoben. Bei Lieferungen an Dritte handelt es sich dabei um einen 10%-igen Gemeinkostenzuschlag und 16% Mehrwertsteuer, die auch für den Gemeinkostenzuschlag an das Finanzamt abzuführen ist. Für städtische und eigene Fahrzeuge wird ebenfalls ein 10%-iger Gemein-</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt. Ergänzend hat der Betrieb darauf hingewiesen, dass das gewählte Verfahren im Jahre 2000 mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt war.</p> <p>Die Anregung wurde aufgegriffen. Der Zuschlagsatz für städtische und ESW-eigene Fahrzeuge ist ab 01.01.2004 auf 26% herabgesetzt worden.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>kostenzuschlag berechnet. An das Finanzamt sind als steuerlicher Eigenverbrauch die 16% aber nur auf den Netto-</p> <p>warenwert abzuführen. Mit einem Aufschlag von 26% wird erreicht, dass der Gemeinkostenzuschlag netto ebenfalls in Höhe von 10% erhoben wird.</p>	

002.111



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 30/03

Bericht vom: 16.12.03

Prüfung der Betriebskostenzuschüsse an Träger integrativer Tageseinrichtungen für Kinder

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>A Die tabellarisch hinterlegten Zuschüsse sollten regelmäßig mit dem Anordnungssoll sowie mit dem Gesamtergebnis des verwendeten Berechnungsprogramms abgeglichen werden, um Missbräuchen bei der Zahlbarmachung der monatlichen Leistungen vorzubeugen.</p> <p>Die Akten sind ordnungsgemäß und nachvollziehbar geführt, die Verwendungsnachweise sorgfältig geprüft worden.</p> <p>Die Festsetzungen der anerkennungsfähigen Personalkosten einschließlich vorgenommener Kürzungen wegen zu hoher Eingruppierungen und Stundenüberhängen waren nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Zuerkennung der Sachkosten entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Die Stadtbetriebsleitung hat zugesagt, die Anregung prüfen zu lassen.</p>

002.203



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 31/03

Bericht vom: 17.12.03

Bericht über die Prüfung „Beauftragung von Sofortmaßnahmen zur Schadstoffsanierung“

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeprüfung. Sie umfasste die Beauftragung von Sofortmaßnahmen zur Schadstoffsanierung Phase 3 + 4, Paket 2. Darüber hinaus wird dargestellt, wie die RPO beachtet wurde.

An und in vielen städtischen Gebäuden besteht Sanierungsbedarf bezüglich diverser Schadstoffe. Nicht selten sind es Kleinmaßnahmen wie z. B. der Austausch von Kaminrevisionsklappen wegen Abdichtungsschnur aus Asbest.

Um derartige Aufträge für Auftragnehmer attraktiver zu machen, sollten diese Kleinmaßnahmen nach Absprache mit dem RPA gebündelt werden.

Dies entspricht den Vorgaben der Dienstanweisung Bauvergaben:

„6.1.6 Stehen bei verschiedenen Baumaßnahmen zeitnah gleichartige Vergaben an, so sind diese zum Zwecke günstigerer Wettbewerbsergebnisse nach Möglichkeit in einer Ausschreibung zusammenzufassen.“

Bis Dezember 2002 waren von einem externen Ing.-Büro 17 Objekte mit Sanierungsbedarf ermittelt. Die zusammengefassten Einzelmaßnahmen hatten ein geschätztes Auftragsvolumen von 23.720,00 €.

Die Maßnahme hätte einer Beschränkten Ausschreibung mit Beteiligung der Zentralen Vergabestelle bedurft.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Das Gesamtsanierungspaket wurde anschließend in 3 Einzelpakete aufgeteilt.</p> <p>Dieses Zusammenstellen von drei Einzelpaketen wurde nicht aufgrund sachlicher Aspekte vorgenommen, sondern „damit eine weitere zügige Auftragsvergabe als Angebotseinholung durchgeführt werden kann“ (Zitat aus der Stellungnahme des GMW zur Vergabevorprüfung Nr. 2003/0408)</p> <p>Alle Maßnahmen wurden erst in den Sommerferien, z. T den Herbstferien 2003 ausgeführt. Es war ausreichend Zeit für eine Beschränkte Ausschreibung gegeben.</p>	

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Dienstanweisung Bauvergaben gibt vor: „6.1.5 Es ist unzulässig, zusammenhängende Bauleistungen in kleine Aufträge zum Zwecke der Umgehung der Wertgrenzen für die Vergabearten ... aufzuteilen.“</p> <p>Da nur „zusammengehörende Bauleistungen“ nicht „gestückelt“ werden dürfen, kann, dem Wortlaut der Dienstanweisung streng folgend, das GMW nicht beanstandet werden.</p> <p>Nach Auffassung des RPA wurde dem Sinn der Regeln der Dienstanweisung zuwidergehandelt.</p> <p>B/1 Gegen § 8 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung wurde verstoßen.</p> <p>Das RPA erhielt die Stellungnahme des GMW zum Berichtsentwurf (ohne Datum, Eingang beim RPA am 10.12.03) nicht auf dem Dienstweg über die Werkleitung / die Geschäftsbereichsleitung.</p>	<p>Das GMW stimmt in seiner Stellungnahme dem RPA zu.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen „Sinn“ und „Geist“ einer Dienstanweisung kann vom GMW nicht erkannt werden.</p>

002.111



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 34/03

Bericht vom: 18.12.03

Prüfung der Förderung der Spielgruppen von Trägern der freien Jugendhilfe

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B Die Auszahlung der voraussichtlichen Zuschüsse für die Monate Januar bis Juli 2003 aus Haushaltsmitteln des Jahres 2002 verstieß gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und die Bewirtschaftungsregelungen zur vorläufigen Haushaltsführung.</p> <p>Davon abgesehen sind die Verwaltungsvorgänge ordnungsgemäß und nachvollziehbar geführt, die Anträge und Verwendungsnachweise sorgfältig überprüft und in angemessener Zeit bearbeitet worden.</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt.</p> <p>Controlling entfällt, da die freiwillige städtische Förderung mit Ablauf des Kindergartenjahres 2002 / 2003 eingestellt wurde.</p>

002.117

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 36/03

Bericht vom: 30.12.03, geändert am 10.02.04

Bericht über die Prüfung von Schulgeldermäßigungen an der Bergischen Musikschule im Schuljahr 2003/2004

Nach dem Gesamtergebnis der nach Prüfplan durchgeführten Prüfung erfolgten die Berechnungen der Schulgeldermäßigungen ordnungsgemäß. Die Festlegungen der Ermäßigungsstufen wurden einwandfrei vorgenommen. Die mit dem Ermäßigungsantrag einzureichenden Unterlagen über die Einkommensverhältnisse waren sämtlich in Kopie in den ordentlich geführten Akten vorhanden. Für die Entgeltberechnung wird ein ADV-Programm eingesetzt. Die beiden Beanstandungen beziehen sich erstens auf vergleichsweise wenige Fälle und zweitens auf Sachverhalte, bei denen das Berechnungsverfahren gemäß der stadtbetriebsinternen Arbeitsanweisung zu ungerechten Ergebnissen geführt hat. Die Bergische Musikschule (BM) hat fristgerecht eine Stellungnahme zum Berichtsentwurf abgegeben. Mit der alten Fassung von H/2 des Berichts vom 30.12.03 hat sich der GB 2.2 nicht einverstanden erklärt. Die Einwände wurden vom RPA für berechtigt erachtet und H/2 wurde neu gefasst.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
H/1 Entgeltordnung und Richtlinien für die Entgeltermäßigung stehen nicht im Internetangebot der Stadt Wuppertal zur Verfügung.	Mit Hinweis auf das bestehende Informations- und Beratungsangebot wird dieser Hinweis von der BM für richtig befunden.
A/1 Die Fälligkeitstermine in den rechtlichen Grundlagen sind zu vereinheitlichen.	Durch eine neutralere Formulierung sollen künftige Veränderungen der Fälligkeitstermine keine Anpassungen der rechtlichen Grundlagen mehr nach sich ziehen.
Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte des Partners bzw. der Partnerin nicht berücksichtigt, während bei Eheleuten das gesamte Haushaltseinkommen angerechnet wird.	Dem Hinweis wird in der geänderten Fassung zugestimmt. Es handele sich zwar um Einzelfälle. Dennoch soll künftig zur Vermeidung eventueller Konflikte mit Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes auch nach dem Einkommen des/der nicht verheirateten Partners/Partnerin gefragt werden.
H/2 Es ist bei der Berechnung der Schulgeldermäßigungen möglich, dass sog. „eheähnliche“ Lebensgemeinschaften im Vergleich zu verheirateten Paaren bevorzugt werden.	Dem Hinweis wird in der geänderten Fassung zugestimmt. Es handele sich zwar um Einzelfälle. Dennoch soll künftig zur Vermeidung eventueller Konflikte mit Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes auch nach dem Einkommen des/der nicht verheirateten Partners/Partnerin gefragt werden.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Nachrichtlich: H/2 alte Fassung</p> <p>H/2 Es ist bei der Berechnung der Schulgeldermäßigungen möglich, dass Kinder aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Vergleich zu Kindern Verheirateter bevorzugt werden.</p> <p>H/3 Bei unglaublichen Angaben sollte die BM ihre Aufklärungsarbeiten ausführlicher dokumentieren.</p> <p>A/2 Die Arbeitsanweisung sollte aktualisiert werden.</p> <p>H/4 Das durch das ADV-Programm „Virtuoso“ vollzogene Berechnungsverfahren entspricht nicht vollständig den Richtlinien. Das RPA empfiehlt eine genaue Festlegung, in welcher Weise die Ermäßigung berechnet werden muss.</p> <p>B/1 Die Einstufung in die höchste Ermäßigungsstufe von Familien, bei denen ein Elternteil Einkünfte aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Arbeit und der Partner</p>	<p>Stellungnahme zur alten Fassung:</p> <p>Die BM verweist auf den privatrechtlichen Musikschulvertrag, der den nichtehelichen Partner nicht bindet. Ungerechtigkeiten ließen sich nicht vermeiden, wären indessen auf vergleichsweise wenige Fälle beschränkt. Im Übrigen habe sich die Abteilung Recht der Meinung der Musikschule angeschlossen. Die ursprünglich vom RPA vertretene Auffassung, in solchen Fällen den Partner bzw. die Partnerin auf freiwilligem Wege in den Musikschulvertrag einzubeziehen, wird nach Intervention des GB 2.2 nicht mehr aufrechterhalten.</p> <p>Lt. BM sei 2002 der Umfang der geforderten Nachweise erweitert worden. Indessen sehe sich die BM nicht in der Lage, das auf Nachfrage angegebene Einkommen in jedem Fall durch eigene Ermittlungen zu verifizieren. In den Fällen, in denen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben bestehen, soll eine Ermäßigung so lange abgelehnt werden, bis die Zweifel vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin ausgeräumt worden sind.</p> <p>Gemäß BM soll die Arbeitsanweisung im Jahr 2004 neu gefasst werden.</p> <p>Sowohl der BM als auch dem Softwareentwickler sei die Problematik bekannt. In den bisherigen Programmversionen wäre eine exakte Abbildung der Ermäßigungsrichtlinien zu aufwändig gewesen, so dass die Realisierung erst für eine spätere Version in Aussicht gestellt worden sei.</p> <p>Gemäß Stellungnahme der BM soll in Gesprächen mit R 201 eine Lösung gefunden werden, die die in den wenigen Beispielfällen gefundenen Extreme nivellieren helfen soll.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>bzw. die Partnerin Arbeitslosenhilfe bezieht, kann zu ungerechten Ergebnissen führen.</p> <p>B/2 Personen bzw. Familien mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit kommen im Vergleich zu Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu gut weg.</p> <p>H/5 Die Anrechnung der Abschreibungen zu 50 % wird weder in den Richtlinien noch in der Arbeitsanweisung erwähnt.</p>	<p>Die Beanstandung wird im Wesentlichen nicht anerkannt. Die BM vertritt den Standpunkt, mit der derzeitigen Regelung die herrschende Rechtsprechung umgesetzt zu haben. Das RPA sieht nach wie vor Möglichkeiten, das Bruttoeinkommen Selbstständiger realitätsnäher zu ermitteln.</p> <p>Nach Mitteilung der BM soll diese Verfahrensweise in der für 2004 vorgesehenen Neufassung der Arbeitsanleitung beschrieben werden.</p>

002.202


 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 37/03

Bericht vom: 30.12.03

Bericht über die Prüfung der Berücksichtigung von Skontoabzug bei Leistungen nach der VOL/A im Stadtbetrieb 402

Die Prüfung erfolgte aufgrund der durchgeführten Vergabevorprüfungen des Jahres 2002 im Stadtbetrieb 402, bei denen in den Vergabeunterlagen des RPA's ausdrücklich auf die Möglichkeit des Skontoabzugs hingewiesen worden ist.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/1 Auf den Abzug von Skonto wurde unzulässigerweise verzichtet.</p> <p>Der wirtschaftliche Schaden beträgt 2063,65 €.</p> <p>B/2 Mit den Mindestbietern wurden vor Zuschlagerteilung Verhandlungen durchgeführt.</p>	<p>Die Gründe für die Vorgehensweise in wurden von der Fachdienststelle erläutert.</p> <p>Beide Beanstandungen werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die städtischen Vertragsbedingungen wurden von den Bietern mit Abgabe der Angebote durch Unterschrift akzeptiert.</p> <p>Das Vorgehen, bei den Mindestbietern zu hinterfragen, ob ein nach diesen Vertragsbedingungen zulässiger Skontoabzug tatsächlich durchgeführt werden könne, war weder durch Anwendung des § 25.2 (2) VOL/A (Prüfung von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen) noch durch § 24 VOL/A (Verhandlung mit Bietern bei Ausschreibungen) zulässig.</p>

3. Controlling des Berichts über die Prüfungen im Zeitraum 01.01. – 30.06.03

002.113



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 01/03

Bericht vom: 20.01.03

Bericht über die Prüfung der delegierten Sozialhilfe

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung laut Prüfplanung. Geprüft wurden Zahlungen der Eingliederungshilfe, die zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Haushaltsjahr 2002 abgerechnet wurden.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>H/1 Die Beschaffungspraxis von größeren Hilfsmitteln widerspricht der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferung und Leistungen – Vergabeordnung L – der Stadt Wuppertal</p> <p>B/1 Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich 3 des Ressorts 201 und dem Gesundheitsamt sollte optimiert werden</p> <p>Die Bearbeitungszeiten ab der ärztlichen Verordnung eines (größeren) Hilfsmittels bis zur Bewilligung betragen teilweise mehrere Monate.</p> <p>Die übrigen Beanstandungen wurden bereits in der Vergangenheit ausgeräumt bzw. anerkannt.</p>	<p>Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenkassen, wird ab 01.01.2004 die Krankenhilfe nicht mehr durch den Sozialhilfeträger, sondern durch gesetzliche Krankenkassen sichergestellt. Hierunter fällt auch die Versorgung mit Hilfsmitteln.</p> <p>H/1 sowie B/1 sind somit zukünftig obsolet.</p>

002.215



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 03/03

Bericht vom: 12.03.03

Prüfung Fahrbahndeckenüberzüge 1999 in diversen Straßen

Im Rahmen der Vorprüfung von Kassenanweisungen (Ressort 104, Straßen und Verkehr) vor deren Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle) erfolgte zum o. a. Bauvorhaben die baubegleitende Prüfung von Schluss- und Teilschlussrechnungen. Die Rechnungen betrafen die Instandsetzung von maroden Fahrbahndecken (Deckenüberzüge) sowie Folgeleistungen durch Regulierung/Erneuerung von bestehenden Sinkkästen und Schächten in 8 Straßen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Bei der Beauftragung und Abrechnung von Folgeleistungen der Straßeninstandsetzung beachtete die Fachdienststelle nicht die seinerzeit geltenden Regeln zur Vergabeprüfung.</p> <p>Ferner wurden bestehende Vereinbarungen zwischen Stadt und WSW nicht angewendet.</p> <p>So übernahm die Stadt trotz vorherigem Hinweis des RPA zunächst Kosten, die eigentlich den WSW AG zuzuordnen waren. (Erneuerung von Entwässerungsanlagen)</p> <p>Eine Berechnung dieser Aufwendungen incl. der hiermit verbundenen externen Bauleitungskosten sollte noch gegenüber den WSW erfolgen.</p>	<p>Die Fachabteilung hatte die Beanstandungen weitestgehend akzeptiert und zugesagt, die durch das Ing.-Büro (externe Bauüberwachung) festgestellten Aufwendungen (59.763,04 DM zuzüglich der Honorarkosten) den WSW-AG anzulasten.</p> <p>Auf Nachfrage im Dezember '03 teilte das Ressort 104 mit, dass Kosten in einer Gesamthöhe von 32.066,85 € (= 62.717,31 DM) mit Schreiben vom 30.4.03 den WSW-AG berechnet worden sind.</p> <p>Diese Summe ist dann mit Buchungsdatum 27.6.03 bei der Stadt eingegangen.</p> <p>Die Angelegenheit ist somit erledigt.</p>

002.114



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 18/03

Bericht vom: 30.06.03

Prüfung der Beachtung der Verfügung des OB vom 26.02.02 zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 81 GO NRW bzgl. Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Sozialhilfe

Die Prüfung erfolgte aus gegebenem Anlass.

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung des formellen Meldeverfahrens vor dem Eingang von Zahlungsverpflichtungen über 250,- Euro an das RPA.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/1 In der Mehrheit der geprüften Fälle erfolgte keine Meldung im Rahmen der 250-Euro-Regelung an das RPA.</p>	<p>Die Beanstandung wurde nachträglich anerkannt und zukünftige Beachtung zugesagt.</p> <p>Ab dem 01.01.04 soll gemäß Verfügung des Stadtkämmerers vom 18.11.03 auf das Meldeverfahren zur 250-Euro-Regelung verzichtet werden.</p>

4. Controlling des Berichts über die Prüfungen im Zeitraum 01.07. – 31.12.02

002.101

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 05/02

Bericht vom: 12.07.02

Gebührenabrechnung Rettungsdienst und Feuerwehr

Der Kurzbericht über diese Prüfung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25.02.03 zur Kenntnis gebracht.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/1 Die Gebühren für gebührenpflichtige Einsätze der Feuerwehr sind nicht mehr angemessen. Die Gebührensätze wurden seit 1984 nicht mehr angepasst.</p> <p>B/2 Die Kostenersatztarife sind seit ihrer Einführung 1989 nicht mehr angepasst worden.</p>	<p>304.5 räumte in der Stellungnahme vom 01.07.02 zu den Prüfbemerkungen B/1 und B/2 ein, dass eine Neuberechnung erfolgen muss.</p> <p>304 fasste in dieser Stellungnahme eine Anpassung der Gebührensätze noch in 2002 ins Auge.</p> <p>Der Kurzbericht über die Prüfung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25.02.03 zur Kenntnis gebracht. Auf Nachfrage des Ausschusses stellte der Fachbereich eine Anpassung der Gebühren/Tarife „in Kürze“ in Aussicht.</p> <p>In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.12.03 erklärte der Fachbereich, eine Gebührenanpassung habe wegen noch ausstehender Urteile, die sich mit der Gebührenberechnung befassen, nicht stattgefunden.</p> <p>Hierzu stellt das RPA fest, dass dem Fachbereich bereits zum Zeitpunkt der Prüfung im Juni 2002 ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Az. 9 A 780/93 vom 13.10.1994) vorlag, das sich speziell mit der Kalkulation von Kostenersatztarifen befasst.</p> <p>Dem RPA sind keine laufenden Verfahren bekannt, die darauf schließen lie-</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/3 Nach RettG hätte spätestens zum 01.01.2001 ein neuer Rettungsdienstbedarfsplan vorliegen müssen, der auch Grundlage für die Gebührenkalkulation ist.</p> <p>B/4 Die Bearbeitungsrückstände im Bereich Rettungsdienstgebührenabrechnung sind unverträglich hoch. Es wurden noch nicht realisierte Einnahmen i.H.v. ca. 1,8 Mio. € festgestellt.</p> <p>B/5 Aus den Einsatzberichten ist nicht immer nachvollziehbar, ob Kostenersatz oder Gebühren erhoben wurden, bzw. es fehlen Vermerke, warum eine Ersatzpflicht verneint wurde.</p>	<p>ßen, dass sich die - durch das OVG aufgestellten – Anforderungen an die Kostenersatzkalkulation in Kürze ändern könnten.</p> <p>Der neue Rettungsdienstbedarfsplan soll zum 01.04.04 in Kraft treten.</p> <p>Die Beanstandungen B/4 und B/5 wurden ausgeräumt.</p>

002.214



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 14/02

Bericht vom: 19.09.02

Bericht über die Prüfung von Planungsleistungen an der Ronsdorfer Talsperre

Die Prüfung erfolgte als nachträgliche Vergabeprüfung der Ingenieuraufträge bzw. Nachträge.

Der Controllingbericht des 1. Hj. 03 wird nachfolgend fortgeschrieben.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Fachdienststelle hatte bei der Bearbeitung der einzelnen Aufträge und Nachträge des Ingenieurs zum Sicherheitsbericht und Untersuchungsprogramm der Mess- und Kontrolleinrichtungen fehlerhaft bzw. unzureichend gearbeitet.</p> <p>Die festgestellten Mängel waren den verschiedensten Bereichen zuzuordnen.</p>	<p>Die von der Verwaltung (alte Bezeichnung 103.01, neue 106.01) erbetene, unter Nachfristsetzung letztlich abgegebene Stellungnahme hatte folgenden Inhalt:</p> <p>Die Frage der Verjährung ist mit dem Bericht des RPA der Rechtsabteilung vorgelegt worden. Diese hat ohne eine intensive Überprüfung empfohlen, wegen der möglicherweise abgelaufenen Verjährungsfrist, zur Zeit keine weiteren Kontakte zum Ingenieurbüro aufzunehmen.</p> <p>Diesem Vorschlag ist das damalige Ressort 103 gefolgt.</p> <p>Damit ist diese Angelegenheit zunächst als –extern- abgeschlossen anzusehen.</p>